

Regelmäßige Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:
IP White
(LU2448354659, LU1144474043)

Unternehmenskennung (LEI-Code):
5299007DPE2QB024G20

Ökologische und/ oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

<input checked="" type="radio"/> <input type="radio"/> Ja	<input type="radio"/> <input checked="" type="radio"/> Nein
<input type="checkbox"/> Es wurden damit nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ___%	<input type="checkbox"/> Es wurden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt wurden, enthielt es ___ % an nachhaltigen Investitionen
<input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig eingestuft werden	<input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig eingestuft werden
<input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig eingestuft werden	<input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig eingestuft werden
<input type="checkbox"/> Es wurden damit nachhaltige Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: ___%	<input type="checkbox"/> mit einem sozialen Ziel
	<input checked="" type="checkbox"/> Es wurden damit ökologisch/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt .

Zur Ermittlung der Anteile an nachhaltigen Investitionen im Teilfonds wird der sogenannte revenue-weighted approach verwendet. Für die Berechnung der Quoten wurden die Portfoliodaten von vier verschiedenen Zeitpunkten (jeweils zum Quartalsultimo) verwendet. Detaillierte Informationen dazu finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.inter-portfolio.com/service/dokumente.html> (Strategie zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken).



Inwieweit wurden die durch dieses Finanzprodukt geförderten ökologischen und/oder sozialen Merkmale erfüllt?

Dieses Finanzprodukt verfolgt eine dezidierte ESG-Strategie. Unter ESG versteht man die Berücksichtigung von Kriterien aus den Bereichen Umwelt (Environmental), Soziales (Social) und verantwortungsvolle Unternehmensführung (Governance). Zur Bewertung der Nachhaltigkeit werden die Vermögensgegenstände von Emittenten anhand von Merkmalen im Hinblick auf ökologische und soziale Merkmale sowie auf die Einhaltung guter Governance Standards untersucht. Dazu zählen u.a. Aspekte wie Öko-Effizienz, Klimaschutz, nachhaltige Produktion, Ressourceneffizienz einerseits sowie gesellschaftliche Stellung, Einhaltung von Sozialstandards, Produktverantwortung, Wirtschaftsethik andererseits. Dieses Finanzprodukt berücksichtigt bei mindestens 51 % der getätigten Investitionen ökologische und/oder soziale Merkmale. Darunter verstehen wir als Mindeststandards:

- Unternehmensemittenten werden ausgeschlossen, die geächtete Waffen produzieren, schwere Verstöße gegen Umwelt, Menschenrechte oder Geschäftsgebaren im Hinblick auf die UN Global Compact, Human Rights und/ oder Labor Compliance aufweisen und keine Reaktion für Verbesserungen zeigen
- Umsatzbezogene Schwellenwerte für Unternehmensemittenten wie z. B. Rüstung, Produktion von Tabak, etc.
- Unternehmens-/ Staatsemittenten werden ausgeschlossen, sofern gegen sie Sanktionen der EU, der UN oder des OFAC (Office of Foreign Assets Control) vorliegen.

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zu einem ökologischen oder sozialen Ziel beiträgt, vorausgesetzt, dass die Investition kein ökologisches oder soziales Ziel wesentlich beeinträchtigt und dass die Unternehmen, in die investiert wird, eine gute Unternehmensführung praktizieren.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifizierungssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und eine Liste **ökologisch nachhaltiger Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung enthält keine Liste sozial nachhaltiger Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem ökologischen Ziel können mit der Taxonomie übereinstimmen oder nicht.

Nachhaltigkeitsindikatoren messen, wie die durch das Finanzprodukt geförderten ökologischen oder sozialen Eigenschaften erreicht werden.

- Staatsemitenten werden ausgeschlossen, sofern sie nicht zu den Top 100 Ländern des Transparency International Corruption Perceptions Index gehören und/ oder wegen schwerwiegender Verstöße gegen Demokratie und Menschenrechte gemäß Freedom House Index als „nicht frei“ gelten.
- Kollektivanlagen:
 - Aktien- und/ oder Mischfonds, welche nicht als Art. 8 oder Art. 9 gem. Offenlegungsverordnung (EU) 2019/2088 klassifiziert sind und/ oder die o.g. Kriterien nicht erfüllen, werden ausgeschlossen.
 - Rentenfonds, wenn sie Titel eines Landes/ einer Zone abbilden, welche(s) nicht zu den Top 100 des Transparency International Corruption Perceptions Index gehören und/ oder als unfreies Land gemäß Freedom House Index zählt/ zählen und/ oder die o.g. Kriterien nicht erfüllen.

Neben der Analyse der fundamentalen Bewertung sowie der Anwendung der o.g. Negativkriterien wurde darauf geachtet Investitionen insbesondere aus den Bereichen Sustainable Impact, Alternative Energie, Energie-Effizienz, Grünes Bauen, Vermeidung von Umweltverschmutzung, Nachhaltige Landwirtschaft, Nachhaltiges Wasser, Grundbedürfnisse, Erschwingliche Immobilien, Behandlung schwerer Krankheiten, Ernährung, Sanitäre Einrichtungen, Konnektivität, Bildung und/ oder KMU-Finanzierung zu tätigen.

Dadurch wurde sichergestellt, dass die Do No Significant Harm (DNSH) Prinzipien, in Verbindung mit Mindeststandards (Minimum Safeguards) sowie einer guten Unternehmensführung (Good Governance) jederzeit eingehalten wurden.

● **Wie haben die Nachhaltigkeitsindikatoren abgeschnitten?**

Im Berichtszeitraum kam es zu keiner Verletzung der auferlegten Kriterien.

● **... und im Vergleich zu früheren Zeiträumen?**

Nicht anwendbar, da das Jahr 2022 der erste Referenzzeitraum ist.

● **Welche Ziele wurden mit den nachhaltigen Investitionen, die das Finanzprodukt teilweise getätigt hat, verfolgt und wie hat die nachhaltige Investition zu diesen Zielen beigetragen?**

Für die Titelselektion des IP White sind Nachhaltigkeitskriterien (ESG-Kriterien) bindend im Investitionsentscheidungsprozess. Der Teilfonds erfüllt die Voraussetzungen nach Artikel 8 der Verordnung (EU) 2019/2088 (SFDR).

Nachfolgend werden allgemein die Voraussetzungen für eine Einstufung eines Titels zur EU-Taxonomie bzw. Offenlegungsverordnung erläutert: Eine Investition in einen Emittenten trägt zu den Zielen der EU-Taxonomieverordnung bei, wenn hinsichtlich der Wirtschaftstätigkeit des Emittenten Umsätze in mindestens einem der folgenden Bereiche gemäß der Klassifizierung unseres Datenanbieters vorliegen und gleichzeitig kein anderes Ziel dadurch verletzt bzw. dagegen grob verstoßen wird:

EU-Taxonomie

- | | |
|--|--|
| 1. Klimaschutz | 4. Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft |
| 2. Anpassung an den Klimawandel | 5. Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung |
| 3. Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen | 6. Schutz und die Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme |

Eine Investition in einen Emittenten trägt zu den Zielen gemäß Definition der Offenlegungsverordnung bei, wenn hinsichtlich der Wirtschaftstätigkeit des Emittenten Umsätze in mindestens einem der folgenden Bereiche gemäß der Klassifizierung unseres Datenanbieters vorliegen und gleichzeitig kein anderes Ziel dadurch verletzt bzw. dagegen grob verstoßen wird:

Sustainable Impact

- | | |
|--------------------------------------|-----------------------------------|
| • Alternative Energie | • Erschwingliche Immobilien |
| • Energie-Effizienz | • Behandlung schwerer Krankheiten |
| • Grünes Bauen | • Ernährung |
| • Vermeidung von Umweltverschmutzung | • Sanitäre Einrichtungen |
| • Nachhaltige Landwirtschaft | • Konnektivität |

- Nachhaltiges Wasser
- Grundbedürfnisse
- Bildung
- KMU-Finanzierung

Zusätzlich zu den oben aufgeführten Ziel- bzw. Positivkriterien werden ebenfalls (Ausschluss-) Kriterien im Investitionsprozess berücksichtigt. Bei Green/ Social/ Sustainability-linked Bonds behalten wir uns unabhängig vom Emittenten eine Einstufung als nachhaltige Investition vor, sofern ein entsprechender Investitionszweck verfolgt wird. Bei Emittenten, bei denen noch keine ausreichenden ESG-Daten des Datenproviders vorliegen, behalten wir uns die Einstufung als nachhaltig vor, sofern sie andere ökologische/ soziale Merkmale verfolgen. Der Fonds darf in Aktien und Anleihen investieren, für welche noch keine Daten des Datenproviders vorhanden sind und damit nicht gesagt werden kann, ob gegen die oben genannten Ausschlusskriterien verstoßen wurde. Sobald für solche Aktien und Anleihen Daten vorhanden sind, werden die genannten Ausschlusskriterien eingehalten. Sie gelten also für 100% der Aktien und Anleihen, die entsprechend gescreent werden können. Investitionen in andere OGA/ OGAW/ Zielfonds die Art. 8 oder Art. 9 der Offenlegungsverordnung erfüllen, stufen wir als nachhaltige Investitionen ein, sie müssen dennoch denselben Anforderungen wie Einzeltitel standhalten.

Wie haben die nachhaltigen Investitionen, die das Finanzprodukt teilweise getätigt hat, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich geschadet?

Im Rahmen des Do No Significant Harm-Prinzips (DNSH) darf ein Emittent, welcher mit einer Wirtschaftstätigkeit ein Nachhaltigkeitsziel verfolgt (gemäß Offenlegungsverordnung und/ oder EU-Taxonomie) nicht gleichzeitig ein anderes Ziel verletzen bzw. dessen Erreichung schädigen. Die Überprüfung erfolgt in einem systematischen Prozess: Zunächst wird sichergestellt, dass der Emittent/ Fonds nicht in schwere Verletzungen der 10 Prinzipien des UN Global Compact, der Menschenrechte und/ oder der Arbeitsrechte involviert ist wurde. Zusätzlich kommen produktspezifische Ausschlusskriterien zum Tragen, welche umsatzbezogene Schwellenwerte berücksichtigen. Final wird auf Emittentenebene die sogenannte ESG-Flagge miteinbezogen. Die Analysten von MSCI verwenden eine konsistente Bewertung und farbkodierte Warnhinweise für jeden kontroversen Fall, basierend auf dem Schweregrad der Auswirkungen, der Rolle des Unternehmens in jedem Fall sowie dem Status des Falles, basierend auf dem Stand der Lösungen zwischen den beteiligten Interessengruppen.

Der Analyserahmen ordnet ESG-Kontroversen in die drei Säulen Umwelt, Soziales und Governance ein. Die soziale Säule ist weiter in drei Untersäulen unterteilt, die die verschiedenen Interessengruppen repräsentieren: Gemeinschaft, Arbeitnehmer und Kunden. Jede Säule und die zugehörigen Untersäulen bestehen aus einer Reihe von thematischen Indikatoren oder Themen. Alle bewerteten ESG-Kontroversen sind mit mindestens einem Thema verknüpft. Die Gesamtpunktzahl des Unternehmens und die entsprechende Kennzeichnung werden durch den schwerwiegendsten ESG-Kontroversen bestimmt. Eine rote Flagge weist auf eine laufende sehr schwerwiegende ESG-Kontroverse hin, die ein Unternehmen direkt durch seine Handlungen, Produkte oder Tätigkeiten betrifft führt zu einem direkten Ausschluss. Für die Fonds-Ebene wird neben den Mindeststandards zusätzlich der prozentuale Anteil gemessen, welcher gegen die OECD-Leitsätze für Multinationale Unternehmen und/ oder UNGC-Grundsätze verstößt (gem. Principal Adverse Impact Indicators Nr. 10). Dementsprechend werden nur Fonds berücksichtigt, welche einen Anteil von 0% halten. Diese implizite Messung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren wird durch eine explizite Messung über die in den technischen Regulierungsstandards (RTS) zu der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments in Anhang I genannten Standardkennzahlen abgelöst, sobald am Markt eine ausreichende Datenverfügbarkeit für die erforderlichen Kennzahlen vorliegt.

Wie wurden die Indikatoren für negative Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (auch Principal Adverse Impact Indicators, „PAIs“) werden durch die Anwendung von Ausschlusskriterien, im Rahmen des vorgeschriebenen Investitionsprozesses, berücksichtigt. Weitere Informationen zur Strategie der Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren finden Sie am Ende dieses Anhangs. Nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden implizit über umsatzbasierte Ausschlusskriterien sowie einem Kontroversen-Screening in den folgenden PAI-Gruppen berücksichtigt:

Negativer Nachhaltigkeitsindikator		Lfd. Nr.	Berücksichtigung im Finanzprodukt
KLIMA- UND UMWELTBEZOGENE INDIKATOREN			
Treibhausgas-Emissionen	Treibhausgas-Emissionen (THG)	1	Ausschluss von Unternehmen, welche mehr als 30% ihres Umsatzes mit der Herstellung und/oder dem Vertrieb von Kohle erzielen (wird ab 2023 um 5% p.a.
	CO ₂ -Bilanz	2	
	THG-Intensität der Portfoliounternehmen	3	

	Engagement in Unternehmen, die im Bereich fossile Brennstoffe tätig sind	4	reduziert), darüber hinaus werden die Prinzipien 7-9 des UN Global Compact berücksichtigt. Es kann daher davon ausgegangen werden, dass mittelbar weniger Emissionen ausgestoßen werden. Indirekt wird damit berücksichtigt, dass die Begrenzung der Investitionen zu einem verminderten Angebot nicht erneuerbarer Energie führen wird; ein Schwenk zu regenerativen Energien kann somit impliziert werden. Das Prinzip 9 verfolgt zudem den Ansatz, die Entwicklung und Verbreitung umweltfreundlicher Technologien zu beschleunigen, um somit zu einer Verringerung der Energieintensität beizutragen.
	Anteil des Verbrauchs und der Erzeugung nicht erneuerbarer Energie	5	
	Höhe des Energieverbrauchs pro Sektor mit hoher Klimarelevanz	6	
Artenvielfalt	Aktivitäten mit negativen Auswirkungen auf sensible Gebiete in Bezug auf die Artenvielfalt	7	Das Vorsorgeprinzip (UNGC Prinzip 7) soll im Umgang mit Umweltproblemen sensibilisieren, die Einhaltung ohne schwere Verstöße hat somit nur beschränkt negative Auswirkungen auf geschützte Gebiete und die dort beheimateten Arten sowie an anderen Orten durch Schadstoffe belastetes Abwasser bzw. Sondermüll
Wasser	Emissionen in Gewässer	8	
Abfall	Anteil gefährlicher Abfälle	9	
Negativer Nachhaltigkeitsindikator		Lfd. Nr.	
SOZIALES- UND ARBEITNEHMERBELANGE, ACHTUNG DER MENSCHENRECHTE, BEKÄMPFUNG VON KORRUPTION UND BESTECHUNG			
Soziales und Arbeitnehmerbelange, Achtung der Menschenrechte, Bekämpfung von Korruption und Bestechung	Verstöße gegen die Prinzipien des UN Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC) und die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen	10	Ausschluss von Unternehmensemittenten mit kritischen Verstößen gegen die Prinzipien 1-6 der UN Global Compact; darüber hinaus werden Emittenten ausgeschlossen, welche schwere Verstöße gegen die Menschenrechte und/ oder gegen die ILO Arbeitsrechte begehen. Die Beseitigung von Diskriminierung bei Anstellung und Erwerbstätigkeit sollen durch die Einhaltung der UNGC ebenso eingehalten werden, wie die Vereinigungsfreiheit und wirksame Anerkennung des Rechts auf Kollektivverhandlung. Darüber hinaus werden Emittenten ausgeschlossen, welche Umsätze mit kontroversen Waffen erzielen.
	Mangel an Verfahren und Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Prinzipien und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen	11	
	Unbereinigte geschlechterspezifische Vergütungsunterschiede	12	
	Geschlechterdiversität im Verwaltungs-/ Aufsichtsrat	13	
	Verbindung zu umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)	14	

Die wichtigsten negativen Nachhaltigkeitsauswirkungen sind die bedeutendsten negativen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in Bezug auf Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, Achtung der Menschenrechte sowie Korruptions- und Bestechungs-bekämpfung.

Waren nachhaltige Investitionen im Einklang mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte? Details:

Die nachfolgend genannten Themenblöcke stellen den Verhaltenskodex für verantwortliches Handeln von Emittenten dar und geben gleichzeitig Empfehlungen für die Wirtschaft und Regierungen. Sie enthalten darüber hinaus international anerkannte Normen, insbesondere Menschen- und Arbeitsrechte. Die Emittenten/ Kollektivanlagen dürfen keine kritischen Verstöße in folgenden Kategorien aufweisen:

- Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, Gleichheit vor dem Gesetz, keine Diskriminierung
- Transparenz bzw. Offenlegung von Informationen (Finanz- und Betriebsergebnisse, Vergütungspolitik, Strukturen, etc.)
- Beschäftigung und Beziehungen zwischen den Sozialpartnern, u.a. grundlegende Arbeitsrechte (z.B. ILO-Kernarbeitsnormen)
- Umwelt und deren Schutz (u.a. Biodiversität, Wasser, Energie, Emissionen)
- Bekämpfung von Bestechung, Bestechungsgeldforderungen und Schmiergelderpresse, Beseitigung aller Arten von Korruption
- Verbraucherinteressen bzw. -schutz
- Wissenschaft, Technologie und -transfer

- Wettbewerb und Steuern



Wie wurden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten negativen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden berücksichtigt, indem durch die Anwendung von umsatzbasierten Ausschlusskriterien und normenbasierten Filtern/ Konventionen implizit die zuvor erläuterten Principal Adverse Impact Indicators (PAI) berücksichtigt werden. Eine detaillierte Erläuterung dazu finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.inter-portfolio.com/service/dokumente.html> (Strategie zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken).



Was waren die wichtigsten Investitionen in dieses Finanzprodukt?

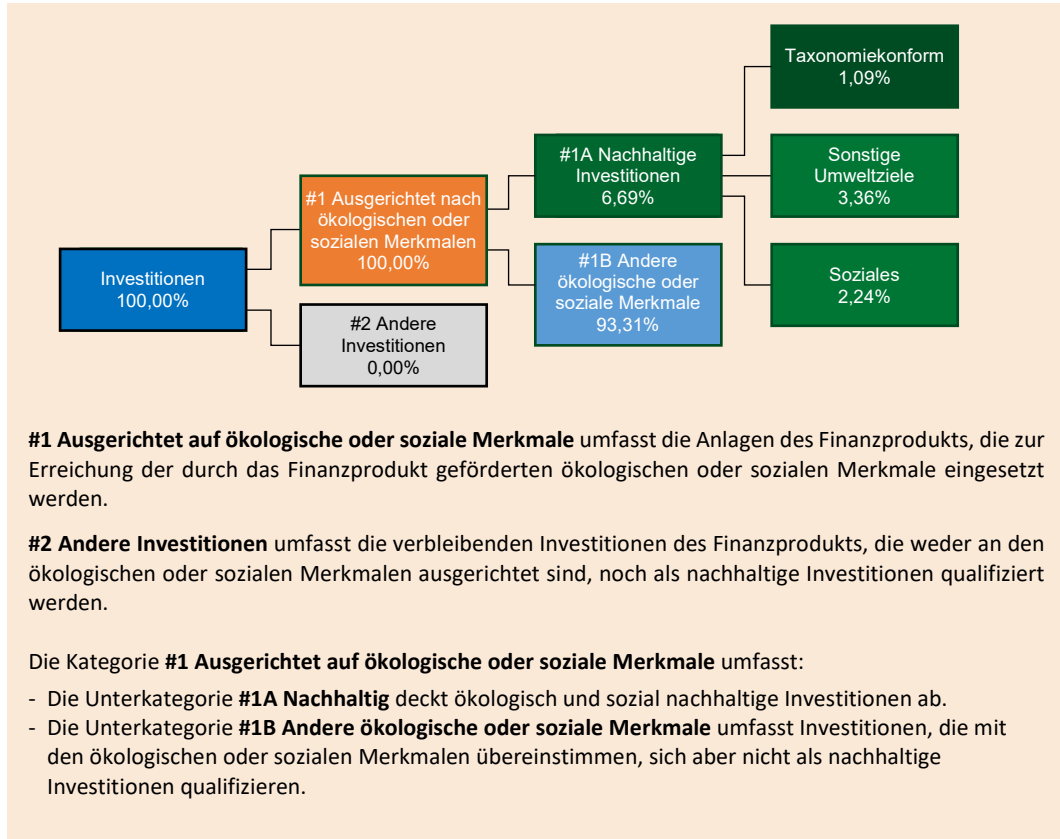
Größte Investitionen	Sektor	% Vermögen	Land
Microsoft Corp	Technologie	5,34	USA
Alphabet Inc A	Technologie	5,21	USA
Thermo Fisher Scientific Inc	Gesundheitswesen	4,53	USA
Obotritia Capital KGaA Step-	Immobilien	4,51	Deutschland
Visa Inc A	Technologie	4,07	USA
Aves Schienenlogistik 1	Finanzen	3,25	Deutschland
Amadeus Fire AG	Industriegüter	2,82	Deutschland
Amazon.com Inc	Konsumgüter zyklisch	2,79	USA
Cooperatieve Rabobank UA	Finanzen	2,55	Niederlande
PNE AG Step-up Sen Reg S	Energie	2,02	Deutschland

Die Liste enthält die Anlagen, die **den größten Anteil an den Anlagen des Finanzprodukts** während des Bezugszeitraums ausmachen, d. h.: 01.01.2022 – 31.12.2022

Für die Berechnung der Quoten wurden die Portfoliodaten von vier verschiedenen Zeitpunkten (jeweils zum Quartalsultimo) verwendet, diese Tabelle gibt den gewichteten Durchschnitt der Positionen wider.

Wie hoch war der Anteil der nachhaltigkeitsbezogenen Investitionen?

● *Wie sah die Vermögensaufteilung aus?*



● *In welchen Wirtschaftszweigen wurden die Investitionen getätigt?*

Branchen	% Vermögen
Finanzen	31,15
Technologie	25,52
Konsumgüter zyklisch	12,13
Industriegüter	11,57
Immobilien	6,04
Gesundheitswesen	4,99
Energie	4,77
Konsumgüter nicht-zyklisch	2,94
Roh- und Grundstoffe	0,89

Die an der Taxonomie ausgerichteten Aktivitäten werden als Prozentsatz ausgedrückt:

- Der **Umsatz** spiegelt die Umweltfreundlichkeit der Unternehmen, in die investiert wird, wider.
- **Investitionsausgaben** (CapEx) zeigen die grünen Investitionen von Unternehmen, in die investiert wird, getätigt werden und für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft relevant sind.
- **Betriebsausgaben** (OpEx) spiegeln die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten wider, in die investiert wird.

Die **Vermögensaufteilung** beschreibt den Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte.



Inwieweit waren die nachhaltigen Investitionen mit Umweltzielen auf die EU-Taxonomie ausgerichtet?

Der Anteil der taxonomiekonformen Investitionen wurde auf Basis des Gesamtportfolios bzw. des Gesamtportfolios ohne staatliche bzw. supranationale Emittenten berechnet. Eine verbindliche Mindestquote im Sinne der EU-Taxonomie wurde nicht festgelegt (erreichte Quote von 1,09%).

- Wurde mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/ oder Kernenergie investiert?**¹

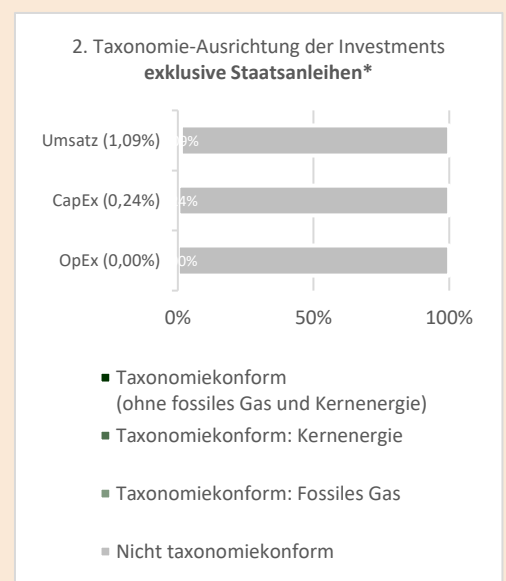
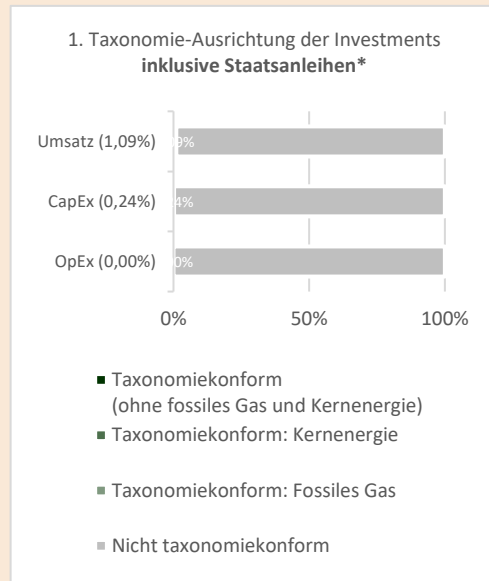
Ja

in fossiles Gas

in Kernenergie

Nein

Die nachstehenden Diagramme zeigen in grüner Farbe den Prozentsatz der Anlagen, die an die EU-Taxonomie angepasst wurden. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Anpassung von Staatsanleihen* gibt, zeigt das erste Diagramm die Taxonomie-Anpassung in Bezug auf alle Anlagen des Finanzprodukts einschließlich Staatsanleihen, während das zweite Diagramm die Taxonomie-Anpassung nur in Bezug auf die Anlagen des Finanzprodukts außer Staatsanleihen zeigt.



*Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff "Staatsanleihen" alle Engagements gegenüber Staaten.

- Wie hoch war der Anteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichenden Tätigkeiten?**

Ermöglichende Tätigkeiten: 0,00% (umsatz- und anteilsgewichteter Wert)

Übergangstätigkeiten: 0,00% (umsatz- und anteilsgewichteter Wert)

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EUtaxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen - siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Ermöglichende Tätigkeiten
ermöglichen es anderen Tätigkeiten direkt, einen wesentlichen Beitrag zu einem Umweltziel zu leisten.

Übergangstätigkeiten
sind Tätigkeiten, für die noch keine kohlenstoffarmen Alternativen zur Verfügung stehen und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die der besten Leistung entsprechen.

sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der Verordnung (EU) 2020/852 nicht berücksichtigen.

- **Wie hat sich der Prozentsatz der Investitionen, die mit der EU-Taxonomie übereinstimmen, im Vergleich zu früheren Referenzzeiträumen entwickelt?**

Nicht anwendbar, da das Jahr 2022 der erste Referenzzeitraum ist.



Wie hoch war der Anteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, das nicht mit der EU-Taxonomie übereinstimmt?

Nachhaltige Investitionen sind als Beitrag zu verschiedenen Nachhaltigkeitszielen zu definieren. Da diese sowohl ökologische als auch soziale Ziele umfassen, ist die Festlegung von spezifischen Mindestanteilen für jeweils ökologische und soziale Investitionen im Einzelnen näherungsweise mit der Definition der Offenlegungsverordnung (EU) 2019/2088 iVm (EU) 2022/1288 möglich. Der Gesamtanteil nachhaltiger Investitionen bezogen auf Umwelt- und Sozialziele des Fonds, welche nicht mit der EU-Taxonomie übereinstimmen beträgt 3,36%.



Wie hoch war der Anteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Anteil der soziale nachhaltigen Investitionen betrug 2,24%.



Welche Investitionen fielen unter "Andere Investitionen", welchen Zweck verfolgten sie, und gab es ein Mindestmaß an ökologischen oder sozialen Schutzmaßnahmen?

Unter "Andere Investitionen" zählen alle Investitionen, welche keine bzw. aufgrund inhärenter Eigenschaften keine ökologischen und/ oder sozialen Merkmale erfüllen (und damit nicht zu #1 gezählt werden können). Hierzu zählen bspw. Derivate die zur Portfolio-Absicherung eingesetzt werden, sowie Rohstoffe. Grundsätzlich werden alle Investments einer Prüfung auf sogenannte Minimum Safeguards unterzogen, d.h. die Prüfung auf Einhaltung der UN Global Compact, der Menschenrechte sowie den ILO Arbeitsnormen. Wird eine Verletzung festgestellt, ist der Emittent von einer Investition ausgeschlossen.

Somit können auch Investitionen zulässig sein, die sich bereits auf einem Transformationspfad Richtung Nachhaltigkeit befinden, aber aktuell noch nicht über die notwendigen Voraussetzungen verfügen bzw. von MSCI geratet sind. Dies trifft insbesondere auf Titel mit geringer Marktkapitalisierung zu. Für diese Investitionen werden eigene Analysen erstellt. Dazu verwendet das Portfoliomanagement Informationen, die vom Emittenten zur Verfügung gestellt werden und/oder aus öffentlichen Quellen stammen. Hintergrund ist, dass im Rahmen dieses Produktes eine entsprechende Diversifikation, auch über unterschiedliche Anlageklassen, angestrebt wird.

Grundsätzlich wird angestrebt, Investitionen zu erwerben, die Nachhaltigkeitsaspekte berücksichtigen. Es erfolgt eine sorgfältige Abwägung im Hinblick auf die verschiedenen Anlegerinteressen inklusive Wertentwicklung, Risikobetrachtung und Diversifikation. In diesem Kontext wird Liquidität explizit nicht als Investment angesehen, es werden somit nur Investments in Einzeltitel und/ oder Fonds betrachtet und die entsprechenden Quoten darauf berechnet.

Der Anteil an anderen Investitionen betrug 0,00%.



Welche Maßnahmen wurden ergriffen, um die ökologischen und/oder sozialen Merkmale während des Berichtszeitraums zu erfüllen?

Das Portfolio wurde fortlaufend im Rahmen von ex-ante und ex-post-Prüfungen überwacht und auf die Einhaltung der auferlegten Nachhaltigkeitskriterien überprüft. Bei Nichteinhaltung der Nachhaltigkeitskriterien wurde durch entsprechende Transaktionen im Portfolio dafür Sorge getragen, dass die ökologischen und/oder sozialen Merkmale wieder erfüllt waren.



Wie hat sich dieses Finanzprodukt im Vergleich zur Referenzbenchmark entwickelt?

Es wurde kein Index als Referenzwert bestimmt um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist, daher ist ein Vergleich nicht möglich.

Bei den **Referenzbenchmarks** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen werden kann, ob das Finanzprodukt die von ihnen geförderten ökologischen oder sozialen Eigenschaften erreicht.